

1961	Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1961	Nr. 35
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 61	Reichsvermögen-Gesetz	597
16. 5. 61	Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)	603
18. 5. 61	Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG)	606
24. 5. 61	Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote	607
15. 5. 61	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz	609
10. 5. 61	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesjustizverwaltung Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-3 und 8.	610
18. 5. 61	Neufassung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	611
24. 5. 61	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften	617

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen (Reichsvermögen-Gesetz)

Vom 16. Mai 1961

Inhaltsübersicht

	§		§
Bundesvermögen	1	Übergang von Beteiligungsrechten auf die Länder ..	12
Den Aufgabenachfolgern zustehendes Reichsvermögen	2	Übertragung von Beteiligungsrechten auf die Länder	13
Für Aufgaben eines Landes benutztes Reichs- vermögen	3	Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern	14
Oberfinanzdirektionen	4	Bundesgesetzliche Vorabregelungen	15
Rückfallvermögen	5	Besatzungs- und Stationierungsschäden	16
Sonderregelung bei vereinbarter Verwaltungs- zuständigkeit	6	Kosten anhängiger Gerichtsverfahren	17
Übertragung der Rechte	7	Kosten der Durchführung des Gesetzes	18
Unübertragbare Vermögensrechte	8	Sondervorschriften für Berlin	19
Feststellung der vom Bund auf andere Rechtsträger zu übertragenden Rechte an Grundstücken	9	Sondervorschriften für das Saarland	20
Formvorschriften für die Übertragung von Rechten ..	10	Berlin-Klausel	21
Formvorschriften für eine Berichtigung des Grund- buchs	11	Inkrafttreten	22
		Anlage zu § 12 Abs. 1	

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bundesvermögen

(1) Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden, sind Vermögen des Bundes. Das gleiche gilt für Beteiligungen, die dem ehemaligen Land Preußen an Unternehmen des privaten Rechts am oder nach dem 8. Mai 1945 zustanden.

(2) Soweit nach dem 8. Mai 1945 über Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1 verfügt worden ist, bleiben unbeschadet des Absatzes 3 die hierauf beruhenden, noch wirksamen Rechtsänderungen unberührt.

(3) Vermögensrechte im Sinne des Absatzes 1, über die nach dem 8. Mai 1945 anders als durch Rechtsgeschäft unmittelbar zugunsten eines Landes verfügt worden ist und die am 1. Oktober 1959 noch zum unmittelbaren Vermögen des Landes gehörten, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes; sie sind auf den Bund zu übertragen, soweit sie nach diesem Gesetz nicht dem Land zustehen.

§ 2

Den Aufgabennachfolgern zustehendes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die am 8. Mai 1945 überwiegend und nicht nur vorübergehend für einen Sachbereich einer Verwaltungsaufgabe bestimmt waren, für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Grundgesetz ein anderer Rechtsträger als der Bund zuständig ist, stehen diesem Rechtsträger zu.

§ 3

Für Aufgaben eines Landes benutztes Reichsvermögen

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), auf welche die Voraussetzungen des § 2 nicht zutreffen und die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für eine grundgesetzliche Verwaltungsaufgabe eines Landes benutzt werden, stehen dem Land zu, dem diese Verwaltungsaufgabe obliegt.

§ 4

Oberfinanzdirektionen

Das Eigentum des Deutschen Reichs (§ 1) an Grundstücken, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes überwiegend und nicht nur vorübergehend für Aufgaben der Oberfinanzdirektionen (Landesfinanzamt) oder als Dienstwohnungen der Angehörigen dieser Dienststellen benutzt werden, steht zur Hälfte dem Land als Miteigentum zu, in welchem die Grundstücke belegen sind. Die §§ 2 und 3 sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 5

Rückfallvermögen

(1) Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die ein Land oder eine Gemeinde (Gemeindeverband) unmittelbar oder durch einen Dritten dem Deutschen Reich auf Grund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Rechtsgeschäftes unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben und auf welche die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 nicht zutreffen, stehen dem Rechtsträger (Land, Gemeinde, Gemeindeverband) zu, von dem oder für dessen Rechnung sie zur Verfügung gestellt worden sind. Der Anspruch auf Übertragung eines Vermögensrechts als Rückfallvermögen kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden. Erlangt der Rückfallberechtigte erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von seinem Rückfallrecht Kenntnis, so beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vermögensrechte an Gegenständen, welche der Bund überwiegend und nicht nur vorübergehend unmittelbar für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt und für welche der Bund seinen Bedarf geltend macht. Der Bund kann sich auf seinen Bedarf nur innerhalb eines Jahres nach Geltendmachung eines Rückfallrechts, mindestens aber bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, berufen. Der Bund kann sich auf einen von ihm geltend gemachten Eigenbedarf nicht mehr berufen, wenn der Vermögensgegenstand von ihm nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Geltendmachung des Bedarfs hierfür tatsächlich genutzt wird.

(3) Benötigt der Bund einen nach Absatz 1 einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) zustehenden Vermögensgegenstand nach den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verhältnissen vorübergehend überwiegend für eine eigene Verwaltungsaufgabe, so ist der Rückfallberechtigte verpflichtet, den Vermögensgegenstand dem Bund für die Dauer dieses Verwaltungsbedarfs zur unentgeltlichen Nutzung zu belassen.

(4) Ist der Verkehrswert eines dem Deutschen Reich zur Verfügung gestellten Vermögensgegenstandes durch Maßnahmen, welche ein anderer als der Rückfallberechtigte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen hat, höher als der Verkehrswert, welchen der Vermögensgegenstand ohne diese Maßnahmen haben würde, so kann der Bund verlangen, daß der Wertunterschied von dem Rückfallberechtigten in Geld ausgeglichen wird. Der Rückfallberechtigte kann den Ausgleich des Wertunterschiedes unter Verzicht auf sein Rückfallrecht verweigern. In diesem Falle hat der Bund dem Rückfallberechtigten eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes zu zahlen, den der dem Reich zur Verfügung gestellte Vermögensgegenstand ohne die getroffenen Maßnahmen haben würde.

(5) Hatte ein Land dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes geändert hat, so stehen diese Vermögensgegenstände dem Lande zu, dem nach Artikel 135 Abs. 1 des Grundgesetzes das Vermögen in diesem Gebiet zugefallen ist. Soweit nicht mehr bestehende Länder dem Deutschen Reich Vermögensgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, die in einem Gebiet belegen sind, dessen Landeszugehörigkeit sich nicht geändert hat, stehen diese dem Land zu, dem das Grundvermögen des nicht mehr bestehenden Landes nach Artikel 135 Abs. 3 des Grundgesetzes zugefallen ist.

§ 6

Sonderregelung bei vereinbarter Verwaltungszuständigkeit

(1) Ist nach dem 31. Juli 1951 und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen von Verhandlungen, welche zwischen dem Bund und einem Land geführt worden sind, ausdrücklich und endgültig anerkannt worden

1. vom Bund, daß das Land ein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts (§ 1) hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Land zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 5 etwas anderes ergeben würde;
2. vom Land, daß es kein Recht zur Verwaltung eines Vermögensrechts (§ 1) hat, so steht dieses Vermögensrecht dem Bund zu, auch wenn sich aus den §§ 2 bis 4 etwas anderes ergeben würde;
3. vom Land, daß es kein Rückfallrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 an einem Vermögensrecht (§ 1) hat, so kann es sich auf dieses Recht nicht mehr berufen.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht, sofern nach den Vorschriften der §§ 2 oder 5 das Vermögensrecht einem anderen Rechtsträger als dem Bund oder einem Land zusteht und dieser andere Rechtsträger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Bund darauf beruft.

(3) Der Absatz 1 gilt nicht für Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts.

§ 7

Übertragung der Rechte

Vermögensrechte des Deutschen Reichs (§ 1), die nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes einem Land, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem anderen Rechtsträger zustehen, sind auf diesen zu übertragen und von diesem zu übernehmen.

§ 8

Unübertragbare Vermögensrechte

Unter die §§ 1 bis 6 fallen auch Vermögensrechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder nur auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind.

§ 9

Feststellung der vom Bund auf andere Rechtsträger zu übertragenden Rechte an Grundstücken

(1) Die Länder übergeben dem Bund innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Verzeichnisse der Grundstücke, der grundstücksgleichen Rechte sowie der sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die als Verwaltungs- oder Rückfallvermögen für die Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Rechtsträger in Anspruch genommen werden. Der Bund wird sich innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe der Verzeichnisse zu den Verzeichnissen erklären.

(2) Macht ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein anderer Rechtsträger einen Anspruch auf Übertragung als Verwaltungsvermögen oder Rückfallvermögen geltend und übt er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung aus, so verbleibt ihm die Verwaltung, bis über seinen Anspruch entschieden ist.

§ 10

Formvorschriften für die Übertragung von Rechten

Für die Übertragung (§ 1 Abs. 3, § 7) des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück gilt folgendes:

1. Die zur Übertragung des Rechts erforderliche Einigung bedarf keiner Form.
2. § 20 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden.

3. § 39 Abs. 1 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden, wenn als Berechtigter das Deutsche Reich eingetragen ist.

§ 11

Formvorschriften für eine Berichtigung des Grundbuchs

Ist als Eigentümer eines Grundstücks oder als Berechtigter eines sonstigen Rechts an einem Grundstück ein nicht mehr bestehender öffentlicher Rechtsträger eingetragen, und ist nach § 1 Abs. 1 Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund, so ist zum Nachweis der Unrichtigkeit des Grundbuchs eine Erklärung des Landes, in dem das betreffende Grundstück liegt, darüber erforderlich und genügend, daß Eigentümer oder sonstiger Berechtigter der Bund ist.

§ 12

Übergang von Beteiligungsrechten auf die Länder

(1) Die Beteiligungen, die dem Deutschen Reich oder dem ehemaligen Land Preußen am oder nach dem 8. Mai 1945 an den in der Anlage aufgeführten Unternehmen des privaten Rechts zustanden, gehen auf die in der Anlage bezeichneten Länder über.

(2) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Versuchsgruben GmbH, Dortmund, zustand, geht auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

(3) Die Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, geht auf das Land Rheinland-Pfalz über.

§ 13

Übertragung von Beteiligungsrechten auf die Länder

(1) Soweit die Beteiligungen des Deutschen Reichs an der

1. Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft für die Rheinprovinz „Rheinisches Heim“ mbH, Bonn,
2. Niedersächsischen Landgesellschaft mbH, Hannover,
3. Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH, Kiel,

im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes insgesamt 26 vom Hundert des Stammkapitals der einzelnen Gesellschaft übersteigen, hat der Bund die diesen Anteil übersteigenden Beteiligungen unentgeltlich auf dasjenige Land zu übertragen, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Bei Errechnung der zu übertragenden Teile von Geschäftsanteilen ist die dem Bund verbleibende Beteiligung auf volle einhundert Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Der Bund hat die Hälfte der Beteiligung, die dem ehemaligen Land Preußen an der Duisburg-Ruhrorter Häfen AG, Duisburg-Ruhrort, zustand, unentgeltlich auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

(3) Der Bund hat die Beteiligung, die dem Deutschen Reich an der Nürburgring GmbH, Adenau (Eifel), zustand, unentgeltlich auf das Land Rhein-

land-Pfalz zu übertragen, soweit diese Beteiligung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt.

(4) Die nach dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach dem Gesellschaftsvertrag erforderlichen Genehmigungen zur Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Gesellschaften gelten als erteilt.

§ 14

Ausgleich zwischen Bund, Ländern und sonstigen Verwaltungsträgern

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bund, einem Land oder einer Gemeinde (Gemeindeverband) vereinnahmte oder verausgabte Beträge unter Ausschluß etwa bestehender Erstattungsansprüche für Rechnung dessen, dem sie zugeflossen oder von dem sie geleistet worden sind, § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Im übrigen stehen Ansprüche des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, demjenigen zu, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde. Verbindlichkeiten des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde (Gemeindeverband), die sich rechtlich oder wirtschaftlich auf ein einzelnes Vermögensrecht (§ 1) beziehen und im Zusammenhang mit dessen Verwaltung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind von demjenigen zu erfüllen, dem das Vermögensrecht nach diesem Gesetz zusteht oder zustehen würde. Im Verhältnis von Bund und Ländern wird für die Benutzung von Vermögensrechten (§ 1) für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht gezahlt, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist.

(3) Notwendige oder nützliche Aufwendungen und Verwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensrechten (§ 1) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Vermögensgegenstand gemacht werden, gehen für Rechnung dessen, dem der Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz zusteht. Das gleiche gilt für gezogene Nutzungen.

(4) Haftet ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Vermögensgegenstand für einen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgensgesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) zu erfüllenden Anspruch und ist nach § 25 des Allgemeinen Kriegsfolgensgesetzes Anspruchsschuldner ein anderer als derjenige, dem der Vermögensgegenstand nach diesem Gesetz zusteht, so ist der letztere verpflichtet, die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Erfüllung des Anspruchs gemacht werden.

§ 15

Bundesgesetzliche Vorabregelungen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Vermögensrechte (§ 1), die unter die Vorschriften

1. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 155) und des § 11 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
2. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 157) und des Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 797),
3. des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352),
4. des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 123),
5. der §§ 1, 3 bis 9 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 225) und des § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011),
6. des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 276)

fallen.

(2) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Vermögensrechte (§ 1), die unter die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den deutschen Wetterdienst vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 796) fallen, es sei denn, daß es sich um Vermögensrechte im Sinne des § 10 Satz 2 des bezeichneten Gesetzes handelt und daß diese Vermögensrechte nach den §§ 2, 3, 5 oder 6 einem Land zustehen.

§ 16

Besatzungs- und Stationierungsschäden

(1) Besatzungsschäden, die nach dem 31. März 1950 an Sachen verursacht worden sind, die nach diesem Gesetz einem Land, einer Gemeinde (Gemeindeverband) oder einem sonstigen Rechtsträger zu übertragen sind, sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) zu entschädigen. Der Antrag auf Entschädigung ist innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte bei der nach § 44 des vorbezeichneten Gesetzes zuständigen Stelle einzureichen.

(2) Soweit an Sachen der in Absatz 1 bezeichneten Art in der Zeit zwischen dem 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, und der Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte durch Handlungen oder Unterlassungen der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte Schäden verursacht worden sind, sind diese nach den Grundsätzen des Artikels 8 des Finanzvertrages vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 381) oder nach den Grundsätzen der Bestimmungen, die diese Vorschrift ablösen, zu entschädigen. Der Lauf der in Artikel 8 Abs. 6 des Finanzvertrages oder in den diese Vorschrift ablösenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs beginnt mit dem Tag der Übertragung der in § 7 bezeichneten Rechte.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 17

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 18

Kosten der Durchführung des Gesetzes

(1) Gerichtsgebühren sowie Abgaben, für die der Bund nach Artikel 105 des Grundgesetzes die Gesetzgebung hat, die aus Anlaß und in Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erhoben. Bare Auslagen bleiben außer Ansatz.

(2) Außergerichtliche Kosten der Übertragung von Beteiligungsrechten (§ 13) haben die Rechtsträger zu tragen, auf welche die Rechte übertragen werden.

§ 19

Sondervorschriften für Berlin

(1) § 5 gilt nicht im Land Berlin. Eine besondere Regelung bleibt insoweit vorbehalten.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für in Berlin (West) belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch in § 15 bezeichnete, im Land Berlin bisher nicht in Kraft getretene Gesetze geregelt sind.

§ 20

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für im Saarland belegene Vermögensrechte (§ 1), soweit die Rechtsverhältnisse derartiger Vermögensrechte im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch das in § 15 Abs. 1 Nr. 6 bezeichnete, im Saarland bisher nicht in Kraft getretene Gesetz geregelt sind.

(2) Dieses Gesetz gilt im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. In § 6 Abs. 2 tritt an Stelle einer Frist von sechs Monaten eine Frist von einem Jahr.
2. § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. In § 16 Abs. 2 tritt an Stelle des 5. Mai 1955, 12 Uhr mittags, der 6. Juli 1959, 0 Uhr.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Im Saarland tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes
Wilhelmi

Anlage
(zu § 12 Abs. 1)

I. Baden-Württemberg

1. Badisch-Pfälzische Flugbetrieb AG., Mannheim
2. Doggererz AG, Blumberg
3. Flughafen Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen
4. Hohenzollerische Landesbahn AG, Hechingen
5. Karlsruher Flughafen GmbH, Karlsruhe
6. Siedlungsgesellschaft für das Doggererzgebiet Oberbadener mbH, Karlsruhe
7. Württembergische Heimstätte GmbH, Stuttgart

II. Bayern

1. Bayerische Bauvereinsbank eGmbH, München
2. Beamtenwohnungsverein eGmbH, München
3. Landeswohnungsfürsorge Bayern GmbH, München

III. Berlin

1. Eisenbahn-Betriebs-Gesellschaft Tegel-Borsigwalde mbH, Berlin
2. Reichsanstalt für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht GmbH i. L., Berlin
3. Tempelhofer Feld AG für Grundstücksverwertung, Berlin

IV. Bremen

1. Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen
2. Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH, Bremerhaven

V. Hessen

1. Bad Wildunger Heilquelle AG Königsquelle i. L., Bad Wildungen
2. Kleinbahn-Aktiengesellschaft Frankfurt am Main-Königstein, Frankfurt (Main)
3. Kleinbahn Kassel-Naumburg AG, Frankfurt (Main)
4. Nassauische Heimstätte GmbH, Frankfurt (Main)
5. Reinhardsquelle GmbH, Bad Wildungen West

VI. Niedersachsen

1. Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH, Ankum
2. Beamten-Baugesellschaft Hannover mbH, Hannover
3. Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH, Bremervörde
4. Buxtehude-Harsefelder Eisenbahn GmbH, Buxtehude
5. Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt
6. Eisenbahn Gittelde-Bad Grund GmbH, Bad Grund
7. Emdener Hafenumschlagsgesellschaft mbH, Emden

8. Hafen-Dampfschiffahrt AG, Hamburg
9. Hoya-Syke-Asendorf Eisenbahn GmbH, Hoya
10. Kleinbahn Ihrhove-Westrhauderfehn GmbH, Leer
11. Kleinbahn Leer-Aurich-Wittmund GmbH, Aurich
12. Kleinbahn Neuhaus-Brahlstorf GmbH, Lüneburg
13. Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH, Lüchow
14. Niedersächsische Heimstätte GmbH, Hannover
15. Niederweserbahn GmbH, Bremerhaven
16. Seefischmarkt Cuxhaven GmbH, Cuxhaven
17. St. Andreasberger Eisenbahn GmbH, St. Andreasberg
18. Steinhuder Meer-Bahn GmbH, Wunstorf
19. Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH, Verden (Aller)
20. Wilstedt-Zeven-Tostedter Eisenbahn GmbH, Zeven
21. Wittlager Kreisbahn AG, Bohmte (Holst.)

VII. Nordrhein-Westfalen

1. Extertalbahn AG, Barntrup
2. Flughafen GmbH Essen-Mülheim, Mülheim (Ruhr)
3. Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Hamborn eGmbH, Duisburg-Hamborn
4. Kleinbahn Steinhelle-Medebach GmbH, Brilon
5. Kleinbahn „Tecklenburger Nordbahn“ — Rheine-Recke — Osnabrück-AG, Rheine (Westf.)
6. Kleinbahn Weidenau-Deuz GmbH, Siegen
7. Kreis-Altenaer-Eisenbahn AG, Lüdenscheid
8. Wohnungsgesellschaft „Ruhr-Niederrhein“ mbH, Essen

VIII. Rheinland-Pfalz

1. Kaolinwerk Oberwinter GmbH, Oberwinter
2. Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH, Mainz

IX. Saarland

1. Flughafengesellschaft Saarbrücken-Ensheim mbH, Saarbrücken
2. Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH, Merzig (Saar)

X. Schleswig-Holstein

1. Elmshorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn AG, Elmshorn
2. Kieler Flughafen GmbH, Kiel
3. Kleinbahn Niebüll-Dagebüll AG, Niebüll
4. Koloniale Frauenschule Rendsburg GmbH, Rendsburg
5. Wohnungsbaugesellschaft Nordmark mbH, Kiel

Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG)

Vom 16. Mai 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für den Dienst in der Steuerverwaltung der Länder werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Vorbereitungsdienst zugelassen und ausgebildet

1. die Anwärter in der Laufbahn des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes,
2. die Beamten des höheren Dienstes, die als Laufbahnbewerber eingestellt worden sind und ihre Probezeit ableisten,
3. die Beamten, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes zugelassen worden sind.

§ 2

Einfacher Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den einfachen Dienst kann zugelassen werden, wer eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate; in dieser Zeit werden die Anwärter praktisch ausgebildet.

§ 3

Mittlerer Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst kann zugelassen werden, wer eine Mittelschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durch die oberste Dienstbehörde zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer eine Volksschule mit gutem Erfolg besucht und ein einjähriges Praktikum abgeleistet hat. Die Zeit eines im Anschluß an die Volksschule durchgeführten weiteren Schulbesuches oder einer erfolgreich abgeschlossenen Lehre kann auf das Praktikum angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate; davon entfallen drei Monate auf einen Lehrgang. Nach Beendigung des Abschlußlehrgangs ist die Laufbahnprüfung abzulegen. Wer die Laufbahnprüfung nicht besteht, kann sie einmal und in der Regel nur innerhalb eines Jahres wiederholen.

§ 4

Gehobener Dienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst kann zugelassen werden, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und

1. das Reifezeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig zu erachtendes Zeugnis besitzt oder
2. nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von
 - a) sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
 - b) einer Mittelschule oder einer entsprechenden Schule
 eine öffentliche oder staatlich anerkannte höhere Handelsschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang mit Erfolg besucht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres durch die oberste Dienstbehörde zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wer

1. sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder
2. eine Mittelschule oder eine entsprechende Schule

mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen besucht und ein zweijähriges Praktikum abgeleistet hat. Auf das Praktikum wird das Jahr eines im Anschluß an den Schulbesuch durchgeführten erfolgreichen Besuchs einer höheren Handelsschule mit einjährigem Lehrgang angerechnet; im übrigen kann eine für die Ausbildung förderliche Tätigkeit durch die oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre; davon entfallen neun Monate auf Lehrgänge. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine nichtwiederholbare Zwischenprüfung, nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 5

Höherer Dienst

(1) Als Laufbahnbewerber kann zur Ausbildung für den höheren Dienst in der Steuerverwaltung der Länder zugelassen werden, wer

1. ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule,
2. die Ablegung der ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, einer Universitäts- oder Hochschulprüfung,
3. einen Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren und
4. die Ablegung einer zweiten Staatsprüfung

nachweist

(2) Die Ausbildung dauert achtzehn Monate; davon entfallen drei Monate auf fachwissenschaftliche Lehrgänge an der Bundesfinanzakademie.

§ 6

Aufstieg in höhere Laufbahnen

(1) Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes können zur nächsthöheren Laufbahn zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg geeignet erscheinen und erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen aufweisen. Beamte des einfachen Dienstes werden nach Absatz 2, Beamte des mittleren Dienstes nach Absatz 3 ausgebildet; für Beamte des gehobenen Dienstes gilt Absatz 4.

(2) Die zur Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassenen Beamten werden achtzehn Monate ausgebildet; davon entfallen drei Monate auf einen Lehrgang. Die Ausbildungszeit kann insoweit, höchstens jedoch um ein Jahr, gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Nach Beendigung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Die zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten werden zwei Jahre ausgebildet; davon entfallen neun Monate auf Lehrgänge. Im Anschluß an den Einführungslehrgang ist eine nichtwiederholbare Zwischenprüfung, nach Beendi-

gung des Abschlußlehrganges ist die Laufbahnprüfung abzulegen; für diese gilt § 3 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.

(4) Ein Aufstieg in die Laufbahn des höheren Dienstes ist zulässig für Beamte des gehobenen Dienstes, die

1. mindestens 40 und höchstens 58 Jahre alt sind,
2. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
3. eine Dienstzeit als planmäßiger Beamter des gehobenen Dienstes von mindestens 15 Jahren zurückgelegt haben und
4. mindestens drei Jahre lang erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt sind; die Einführungszeit kann insoweit gekürzt werden, als die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben.

§ 7

Bundesfinanzakademie

Der Bund unterhält zur Durchführung der für Laufbahnbewerber des höheren Dienstes vorgesehenen fachwissenschaftlichen Lehrgänge und zur Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen der Länder eine Bundesfinanzakademie.

§ 8

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen der Steuerbeamten; darin sind auch Bestimmungen zu treffen über

1. Verteilung des Vorbereitungsdienstes auf die praktische und theoretische Ausbildung,
2. Gestaltung der praktischen Ausbildung und der dazugehörigen Unterweisungen,
3. Gestaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Lehrgänge und Prüfungen,
4. die Bildung, die Aufgaben und das Verfahren eines aus einem Vertreter des Bundesfinanzministeriums als Vorsitzendem und einem Vertreter der obersten Finanzverwaltungsbehörden der Länder bestehenden Ausschusses zur gleichmäßigen Durchführung der Ausbildung und der Prüfungen einschließlich der Zwischenprüfungen und der Feststellung der Eignung der Praktikanten zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst,
5. Tagungen für die Ausbildungsreferenten, die Leiter und Lehrer der Finanzschulen sowie die Ausbildungsleiter,

6. die ausbildungsmäßige Gestaltung und den Abschluß des Praktikums.

§ 9

Anwendung des Gesetzes

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind erstmals auf diejenigen Bewerber anzuwenden, die nach dem 31. März 1962 die Ausbildung beginnen.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesetz zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StVUnfG)

Vom 18. Mai 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen und Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden verursacht worden sind, wird eine Bundesstatistik (Straßenverkehrsunfallstatistik) geführt.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. bei Unfällen, bei denen Personen getötet oder verletzt oder Sachschäden von 500 Deutsche Mark und mehr je Unfall verursacht worden sind,

- a) Art, Ort und Zeit des Unfalles,
- b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,

c) die polizeilich festgestellten unmittelbaren Unfallursachen und die Unfallumstände,

d) die Unfallfolgen;

2. bei allen anderen Unfällen

- a) Ort des Unfalles,
- b) die am Unfall beteiligten Verkehrsteilnehmer und Verkehrsmittel,
- c) die Höhe des entstandenen Sachschadens.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

Vom 24. Mai 1961

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Die Behörden, die das Verbringen von Gegenständen in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu überwachen haben, stellen sicher, daß nicht Gegenstände unter Verstoß gegen ein Strafgesetz, das ihre Einfuhr oder Verbreitung aus Gründen des Staatsschutzes verbietet, in diesen Bereich verbracht werden.

§ 2

(1) Die Hauptzollämter und ihre Beamten nehmen eine Nachprüfung vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, daß Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 bezeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, es sei denn, daß es sich lediglich um Reiselektüre handelt. Wird der Verdacht durch die Nachprüfung nicht ausgeräumt, so sind die Gegenstände der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

(2) Die Beamten der Hauptzollämter sind berechtigt, zum Zwecke der Nachprüfung Beförderungsmittel, Gepäckstücke, sonstige Behältnisse und Sendungen aller Art zu öffnen und zu durchsuchen. Sie sind zur Beschlagnahme befugt, wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam einer Person befinden, die zur freiwilligen Herausgabe nicht bereit ist. Im Falle der Beschlagnahme gilt § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung entsprechend.

(3) Für den Freihafen Hamburg gelten die Vorschriften des Finanzverwaltungsgesetzes, nach denen der Bundesminister der Finanzen Zollaufgaben auf das Freihafenamt Hamburg übertragen kann, entsprechend.

§ 3

Die Behörden der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn legen die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes beförderten Sendungen, bei deren dienstlicher Behandlung sich tatsächliche Anhaltspunkte für den in § 2 bezeichneten Verdacht ergeben, der zuständigen Zolldienststelle vor.

§ 4

Das Brief- und Postgeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 eingeschränkt.

Zweiter Abschnitt

§ 5

(1) Es ist verboten, Filme, die nach ihrem Inhalt dazu geeignet sind, als Propagandamittel gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu

wirken, in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, soweit dies dem Zwecke der Verbreitung dient. Dieses Verbot steht der Abfertigung durch die Zolldienststellen nicht entgegen.

(2) Wer Filme in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat eine Kopie jedes Filmes dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft innerhalb einer Woche nach dem Verbringen vorzulegen. Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung kann bestimmt werden, daß Filme aus bestimmten Ländern der Vorlagepflicht nicht unterliegen.

(3) Strafrechtliche Einfuhr- und Verbreitungsverbote sowie die §§ 1 bis 4 bleiben unberührt.

(4) Ist ein Film entgegen dem Verbot nach Absatz 1 in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden, so stellt das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft den Verstoß gegen dieses Verbot unverzüglich fest und fordert den Verbringenden auf, die in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Kopien des Filmes auszuhändigen. Die Verpflichtung zur Aushäandigung entfällt, wenn der Verbringende nachweist, daß er die Kopien wieder aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes entfernt oder vernichtet hat. Soweit der Verbringende Kopien nicht mehr besitzt, sind diese Vorschriften auf den Besitzer entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorlagepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder einer Aufforderung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft nach § 5 Abs. 4 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann,

1. wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark,

geahndet werden.

§ 7

(1) Die Bußgeldvorschrift des § 6 gilt auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsbehandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem

ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 8

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine der in § 6 Abs. 1 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 10

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bun-

desamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Dritter Abschnitt

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1961

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz**

Vom 15. Mai 1961

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und des § 7 Abs. 3 Satz 2 des Eignungsübungsgesetzes vom 20. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 13) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Eignungsübungsgesetzes vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 303) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 71) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 10. Februar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 34) wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die Worte „am 31. März 1961“ gestrichen und durch die Worte „am 30. April 1956“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Mai 1961

**Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien-
und Jugendfragen
Dr. Wuermeling**

**Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß**

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
der Bundesjustizverwaltung¹⁾**

Vom 10. Mai 1961

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Bundesrichter vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 209) in der Fassung der Anordnung vom 13. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 333) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 der Bundesbesoldungsordnung

dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes,
dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
dem Präsidenten des Bundespatentgerichts und
dem Präsidenten des Deutschen Patentamtes
je für seinen Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Ziffer I bezeichneten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Gleichzeitig treten meine Anordnungen vom 3. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 280)²⁾ und vom 20. September 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 279)³⁾ außer Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1961

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

¹⁾ Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-11-3 und 8.

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-11-3

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-11-8

**Bekanntmachung der Neufassung
der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 18. Mai 1961

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 15. März 1961 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. März 1961) wird nachstehend der Wortlaut der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der ab 22. März 1961 geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes erlassen worden.

Bonn, den 18. Mai 1961

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

**Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr**

in der Fassung vom 18. Mai 1961

Artikel I

Für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden — dabei sind unter „Kraftträdern“ auch Kleinkraftträder zu verstehen —:

A.

(1)

- | | | |
|---|--|--|
| <p>1. Erteilung eines Typscheins
für Kraftträder und Fahrzeugteile .. 16,— DM
in anderen Fällen 32,— DM</p> <p>2. Änderung eines Typscheins
für Kraftträder und Fahrzeugteile .. 4,— DM
in anderen Fällen 8,— DM</p> <p>3. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins
für Kraftträder 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM</p> <p>4. Zuteilung des Kennzeichens 2,— DM</p> <p>5. Erteilung eines Anhängerscheins und
Zuteilung des Kennzeichens 4,— DM</p> <p>6. Zuteilung eines Kraftfahrzeugbriefs
für Kraftträder 2,50 DM
in anderen Fällen 5,— DM</p> <p>7. Zuteilung eines Anhängerbriefs
für einachsige Anhänger 2,50 DM
für mehrachsige Anhänger 5,— DM</p> <p>8. Erneuerung des Kraftfahrzeug-
scheins bei Änderung der Bauart des
Fahrzeugs, beim Wechsel des Stand-
orts des Fahrzeugs oder beim Wech-
sel des Eigentümers
für Kraftträder 4,— DM
in anderen Fällen 6,— DM</p> | | <p>9. Erneuerung des Anhängerscheins
bei Änderung der Bauart des Fahr-
zeugs, beim Wechsel des Standorts
des Fahrzeugs oder beim Wechsel
des Eigentümers 4,— DM</p> <p>10. Berichtigung des Kraftfahrzeug-
scheins
bei Kraftträdern 1,— DM
in anderen Fällen 2,— DM</p> <p>11. Berichtigung des Anhängerscheins .. 2,— DM</p> <p>12. Berichtigung des Kraftfahrzeugbriefs
beim Wechsel des Eigentümers
für Kraftträder 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM
Berichtigungen des Kraftfahrzeug-
briefs aus anderen Anlässen gebühren-
frei</p> <p>13. Berichtigung des Anhängerbriefs
beim Wechsel des Eigentümers
für einachsige Anhänger 2,— DM
für mehrachsige Anhänger 4,— DM
Berichtigungen des Anhängerbriefs
aus anderen Anlässen gebühren-
frei</p> <p>14. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins
als Ersatz für einen in Verlust ge-
ratenen, außer den Kosten einer
etwaigen öffentlichen Ungültigkeits-
erklärung
bei Kraftträdern 2,— DM
in anderen Fällen 4,— DM</p> |
|---|--|--|

- | | | | |
|---|----------------------------|---|-----------------------------|
| <p>15. Erteilung eines Anhängerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung</p> | <p>2,— DM</p> | <p>nen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung
für Kraftfahrzeuge der Klasse 4</p> | <p>2,— DM</p> |
| <p>16. Erteilung eines Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen Schein</p> | <p>gebührenfrei</p> | <p>für Krafträder der Klasse 1</p> | <p>4,— DM</p> |
| <p>17. Zwangsweise Einziehung des Kraftfahrzeugbriefs, des Anhängerbriefs, des Kraftfahrzeugscheins, des Anhängerscheins und des Kennzeichens oder Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen</p> | <p>3,— bis
15,— DM</p> | <p>in anderen Fällen</p> | <p>6,— DM</p> |
| <p>Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen zur zwangsweisen Einziehung erst nach Einleitung der Zwangsmaßnahmen vom Pflichtigen beseitigt worden sind.</p> | | <p>23. Erteilung eines Führerscheins als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen ..</p> | <p>gebührenfrei</p> |
| <p>18. Prüfung eines Fahrzeugs bei Abstempelung des Kennzeichens durch die Behörde, außer den Kosten einer etwa zugeteilten Metalmarke oder dergleichen
bei Krafträdern</p> | <p>1,— DM</p> | <p>24. Erteilung der Genehmigung für eine Veranstaltung gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Ordnung</p> | <p>2,— bis
200,— DM</p> |
| <p>in anderen Fällen</p> | <p>2,— DM</p> | <p>25. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten und Zuteilung sowie Abstempelung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug
für Krafträder und einachsige Anhänger</p> | <p>4,— DM</p> |
| <p>19. Prüfung eines Antrags auf Erteilung eines Führerscheins durch die Ortsbehörde
für Krafträder</p> | <p>1,— DM</p> | <p>in anderen Fällen</p> | <p>6,— DM</p> |
| <p>in anderen Fällen</p> | <p>2,— DM</p> | <p>26. Erteilung eines besonderen Kraftfahrzeugscheins oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs
für Krafträder und einachsige Anhänger</p> | <p>0,50 DM</p> |
| <p>Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)</p> | <p>gebührenfrei</p> | <p>in anderen Fällen</p> | <p>1,— DM</p> |
| <p>20. Entscheidung über Erteilung eines Führerscheins für Kraftfahrzeuge der Klasse 4</p> | <p>2,— DM</p> | <p>27. Zuteilung und Abstempelung eines roten Kennzeichens zu wiederkehrender Verwendung für Krafträder und einachsige Anhänger</p> | <p>5,— DM</p> |
| <p>für Krafträder der Klasse 1</p> | <p>4,— DM</p> | <p>in anderen Fällen</p> | <p>8,— DM</p> |
| <p>in anderen Fällen</p> | <p>6,— DM</p> | <p>28. Aufbietung eines in Verlust geratenen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs</p> | <p>20,— DM</p> |
| <p>Erteilung eines Führerscheins auf Grund des letzten Satzes des § 14 StVZO</p> | <p>gebührenfrei</p> | <p>29. Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs durch das Kraftfahrt-Bundesamt
für Krafträder und einachsige Anhänger</p> | <p>5,— DM</p> |
| <p>21. Ergänzung eines Führerscheins
von Klasse 1 auf Klasse 2 oder 3 ...</p> | <p>2,— DM</p> | <p>in anderen Fällen</p> | <p>10,— DM</p> |
| <p>von Klasse 2 oder 3 auf Klasse 1 ...</p> | <p>1,— DM</p> | <p>30. Auskunftserteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes
über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger</p> | <p>2,— DM</p> |
| <p>von Klasse 3 auf Klasse 2</p> | <p>1,— DM</p> | <p>31. Bereithaltung einer Parkuhr, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme</p> | <p>0,10 DM</p> |
| <p>von Klasse 4 auf Klasse 1</p> | <p>2,— DM</p> | <p>32. Bearbeitung von Meldungen nach § 67 b Abs. 5 StVZO,
je Versicherungskennzeichen</p> | <p>0,10 DM</p> |
| <p>von Klasse 4 auf Klasse 2 oder 3 ...</p> | <p>4,— DM</p> | | |
| <p>22. Ausfertigung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen</p> | | | |

(2) Die Gebühren nach Nummern 1, 2, 6, 7, 12, 13, 29, 30 und 32 stehen in voller Höhe und die Gebühr nach Nummer 28 in Höhe des halben Höchstsatzes (als Kosten für die Veröffentlichung) dem Kraftfahrt-Bundesamt zu.

(3) Ändern sich wegen der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs die Vorschriften über die Zusammensetzung oder Ausgestaltung der amtlichen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger, so ermäßigen sich bei der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, die lediglich der Umstellung auf die geänderten Vorschriften dient, die Gebührenhöchstsätze der Nummern 4, 10, 11 und 18 um die Hälfte; jedoch ist für jedes zugelassene Fahrzeug zusätzlich eine Gebühr von 0,50 DM für das Kraftfahrt-Bundesamt zu erheben.

B.

1. Entscheidung über Erteilung eines Fahrlehrerscheins für Ausbildung von Kraftradführern 6,— DM
in anderen Fällen 20,— DM
2. Entscheidung über die Ausdehnung der Gültigkeit eines Fahrlehrerscheins für Ausbildung von Kraftradführern auf Ausbildung von Kraftwagenführern . 20,— DM
Ausbildung von Kraftwagenführern auf Ausbildung von Kraftradführern 6,—DM
Ausbildung von Kraftwagenführern auf Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse 6,— DM
3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung für Ausbildung von Kraftradführern 6,— DM
in anderen Fällen 20,— DM.

C.

1. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins 2,— DM
2. (entfällt)
3. Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 2,— DM
4. Erteilung eines Internationalen Führerscheins 2,— DM
5. (entfällt)
6. Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung 2,— DM
7. Ergänzung eines Internationalen Führerscheins 1,— DM.

D.

Außer den Gebühren nach den Abschnitten A bis C können für dort nicht aufgeführte Amtshandlungen und Inanspruchnahmen Gebühren nach allgemeinen Gebührenordnungen oder nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

A.

Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

I. Typprüfung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen und Nachprüfungen auf Anordnung des Kraftfahrt-Bundesamtes

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus der Grundgebühr und dem nach dem Zeitaufwand des Sachverständigen zu ermittelnden Gebührenanteil.

(2) Die Grundgebühr wird für die Vorprüfung der Unterlagen, die Bearbeitung des Gutachtens und die Vorhaltung des Prüfgeräts erhoben.

Die Grundgebühr beträgt

1. für ein Kraftrad, für ein Fahrrad mit Hilfsmotor oder für einen Krankenfahrstuhl 110,— DM,
2. für ein anderes Kraftfahrzeug 180,— DM,
3. für einen einachsigen Anhänger ohne Bremsanlage 60,— DM,
4. für einen anderen Anhänger 140,— DM,
5. für Gleitschutzvorrichtungen, für Scheiben aus Sicherheitsglas, für Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne oder für Beiwagen von Krafträdern 40,— DM,
6. für Fahrtschreiber, für Heizungen oder für Bremsbeläge 90,— DM,
7. für Auflaufbremsen oder für Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen 140,— DM.

Bei den vom Kraftfahrt-Bundesamt angeordneten Nachprüfungen getypter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile werden die Grundgebühren zur Hälfte erhoben.

(3) Die weitere, durch die Grundgebühr nicht abgegoltene Prüfungstätigkeit sowie die An- und Abreise anlässlich einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Sitzes der Technischen Prüfstelle oder des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sachverständigen, soweit sie in die übliche Dienstzeit fällt, ist nach dem Zeitaufwand mit 12,— DM je Stunde zu berechnen.

(4) Außerdem sind bei einer Prüfungstätigkeit außerhalb des Wohnsitzes des amtlich anerkannten Sachverständigen die Reisekosten zu ersetzen. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten sinngemäß.

II. Prüfung einzelner Fahrzeuge

	Vollprüfung	Teilprüfung bei Ein- oder Anbau oder bei Anderung von Fahrzeugteilen oder auf Anordnung
1. Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Krankenfahr- stühle oder bremslose An- hänger	10,— DM	7,— DM
2. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zulässi- gen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, soweit sie nicht unter Nummer 1 genannt sind	20,— DM	14,— DM
3. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zulässi- gen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t, soweit sie nicht unter den Num- mern 1 und 2 genannt sind	25,— DM	15,— DM
4. Kraftfahrzeuge oder An- hänger mit einem zulässi- gen Gesamtgewicht über 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 bis 3 ge- nannt sind	30,— DM	18,— DM

III. Prüfung von einzelnen Fahrzeugteilen
zur Erlangung einer Bauartgeneh-
migung im Einzelfall

1. Auflaufbremsen	25,— DM
2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugteilen	25,— DM
3. Beiwagen von Krafträdern	20,— DM

IV. Prüfung auf Grund des § 29 StVZO

1. Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Krankenfahrstühle oder bremslose Anhänger	4,— DM
2. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,5 t, soweit sie nicht unter Nummer 1 genannt sind	8,— DM
3. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 9 t, soweit sie nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind	10,— DM
4. Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 9 t, soweit sie nicht unter den Num- mern 1 bis 3 genannt sind	15,— DM

V. Zuteilung einer Prüfplakette auf
Grund des § 29 StVZO

0,50 DM.

VI. Zuteilung eines roten Kennzeichens
für Prüfungsfahrten

1. mit Krafträdern	2,— DM
2. mit anderen Kraftfahrzeugen oder mit Anhängern	3,— DM

VII. Reisekosten; Unterbrechung oder Aus-
fall der Prüfung

(1) Findet die Prüfungstätigkeit auf Wunsch des Fahrzeughalters an einem anderen als dem vom amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer vorgesehenen Prüfungsort statt, so werden neben den Gebühren die entstehenden Reisekosten erhoben. Für diese gelten die Vorschriften über die Vergütung der Reisekosten der Bundesbeamten entsprechend.

(2) Kann eine der zu den Ziffern II und III genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung steht dem Sachverständigen oder Prüfer die Hälfte der Gebührensätze zu.

(3) Kann eine der zu den Ziffern II und III genannten Prüfungen ohne Verschulden des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers am festgesetzten Termin nicht begonnen werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig; waren mehrere Fahrzeuge oder Fahrzeugteile zur Prüfung angemeldet, so ist die Gebühr nur für das Fahrzeug oder den Fahrzeugteil fällig, für die die höchste Gebühr vorgesehen ist.

B.

Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

I. Prüfungen für

1. eine Fahrerlaubnis der Klasse 5	3,— DM
2. eine Fahrerlaubnis der Klasse 4	5,— DM
3. eine Fahrerlaubnis der Klasse 1	10,— DM
4. eine Fahrerlaubnis der Klasse 3	16,— DM
5. eine Fahrerlaubnis der Klasse 2	20,— DM
6. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3	20,— DM
7. eine Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 2	25,— DM
8. eine Fahrerlaubnis nach § 15 StVZO	5,— DM.

II. Prüfungen für eine Fahrerlaubnis zur
Fahrgastbeförderung

1. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraft- omnibussen und Omnibusanhängern	20,— DM
2. Prüfung für eine Fahrerlaubnis zur Beförderung von Personen in Kraft- droschken	16,— DM.

Die Gebührensätze gelten auch für Wiederholungsprüfungen. Wird nur die theoretische Prüfung wiederholt, so ist ein Viertel der Gebühr, wird nur die praktische Fahrprüfung wiederholt, so sind drei Viertel der Gebühr zu erheben.

III. Ausfall, Unterbrechung oder Abbruch
der Prüfung

Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrerlaubnis ohne Verschulden des amtlich aner-

kannten Sachverständigen oder Prüfers und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig. Wird jedoch die Prüfung nach dem theoretischen Teil abgebrochen, so ist ein Viertel der Gebühr zu erheben.

C.

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Prüfungen, insbesondere für Nachprüfungen nach Feststellung von Mängeln und für Prüfungen von Fahrzeugteilen, können je nach dem Aufwand Gebühren im Verhältnis zu den unter den Abschnitten A und B aufgeführten Sätzen erhoben werden. Dabei sind die Gebühren für den Zeitaufwand mit 12,— DM je Stunde zu berechnen.

Artikel III

(1) Für die Tätigkeit von Prüfungsausschüssen zur Prüfung der Bewerber um die amtliche Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

- 1. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger 120,— DM
 - 2. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer 80,— DM
 - 3. Prüfung für die amtliche Anerkennung als Prüfer mit beschränkten Befugnissen 60,— DM
 - 4. Prüfung für eine Erweiterung der Befugnisse als amtlich anerkannter Prüfer 60,— DM
 - 5. Fahrlehrerprüfung für alle Klassen . 120,— DM
 - 6. Fahrlehrerprüfung für zwei Klassen 100,— DM
 - 7. Fahrlehrerprüfung für eine Klasse . 80,— DM.
- Die Gebührensätze gelten auch für Wiederholungsprüfungen.

(2) Kann die Prüfung eines Bewerbers um eine Fahrlehrerlaubnis ohne Verschulden des Prüfungsausschusses und ohne ausreichende Entschuldigung für den Prüfling am festgesetzten Termin nicht stattfinden oder nicht zu Ende geführt werden, so ist die für die Prüfung vorgesehene Gebühr fällig.

Artikel IV

Für die Tätigkeit der amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

A.

I. Gutachten nach den §§ 3 und 12 StVZO

- 1. a) Untersuchung der allgemeinen körperlichen und geistigen Eignung (Seh-, Hörvermögen, körperliche Beweglichkeit, Kreislauf, Nervenzustand, Intelligenz usw.),

wenn die Ergebnisse in einem einfachen Gutachten dargestellt werden können 50,— DM

- b) Untersuchung bei Mängeln (z. B. schwere Stoffwechselerkrankungen, hormonale Funktionsstörungen, schwere Erkrankungen des zentralen Nervensystems, Geisteskrankheiten, charakterliche Mängel usw.), deren Beurteilung einen besonderen Aufwand (z. B. umfassende Prüfung der Vorgeschichte, Beiziehung von Akten, eingehende Begründung) erforderlich macht . 100,— DM

- 2. Teiluntersuchung (z. B. nur Sehvermögen oder Beweglichkeit eines Gelähmten oder Prothesenträger) .. 40,— DM
- 3. Nachuntersuchung 40,— DM.

II. Gutachten zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 7 Abs. 2 StVZO

Untersuchung eines Bewerbers

- 1. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 1, 2 oder 3 65,— DM
- 2. um eine Fahrerlaubnis der Klassen 4 oder 5 50,— DM.

III. Gutachten nach den §§ 15 e, 15 f und 15 i StVZO

Untersuchung eines Omnibus- oder Kraftdroschkenfahrers:

- 1. Untersuchung 50,— DM
- 2. Nachuntersuchung 25,— DM.

IV. Gutachten nach den §§ 13 und 14 der Fahrlehrerverordnung

- 1. Untersuchung eines Bewerbers auf seine körperliche und geistige Eignung 80,— DM
- 2. Untersuchung eines Fahrlehrers, dessen Eignung der Erlaubnisbehörde zweifelhaft geworden ist 100,— DM.

Kann die Untersuchung ohne Verschulden der amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle und ohne ausreichende Entschuldigung für die zu untersuchende Person am festgesetzten Termin nicht durchgeführt werden, so ist die Hälfte der vorgesehenen Gebühr fällig.

B.

Für die in diesem Artikel nicht aufgeführten Leistungen können je nach dem Aufwand Gebühren im Verhältnis zu den unter Abschnitt A aufgeführten Sätzen erhoben werden.

Artikel V

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung oder Inanspruchnahme veranlaßt hat, außerdem auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen oder die Inanspruchnahme erfolgt ist.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach Artikel I mit Ausnahme der Nummern 28 und 31 sind befreit

- a) die Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland;
- c) die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen und deren Mitglieder sowie Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen;
- d) die bei der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen konsularischen Vertretungen, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt;
- e) die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsularagenten) oder Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.
- f) die Beamten und Angestellten internationaler Organisationen, denen in der Bundesrepublik

Deutschland Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Vertretern gewährt werden;

- g) die Ehegatten der unter den Buchstaben c, e und f genannten Personen.

(3) Nicht befreit von der Zahlung der Gebühren sind die Sondervermögen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder.

Artikel VI

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

Artikel VII*)

(1) Diese Rechtsverordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 922) außer Kraft.

*) Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 17. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 21. Juli 1953). Die späteren Änderungen sind zu den in den Änderungsvorschriften angegebenen Zeitpunkten in Kraft getreten.

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften
des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Vom 24. Mai 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über
Kapitalanlagegesellschaften**

Die Verordnung zur Durchführung steuerrechtlicher Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 20. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Worte „und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin““ gestrichen.
- b) Hinter Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Ausschüttungen auf Anteilscheine sind bei der Veranlagung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) insoweit außer Betracht zu lassen, als sie aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, für die die Bundesrepublik Deutschland auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Ausübung des Besteuerungsrechts verzichtet hat. Die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) wird jedoch nach dem Satz erhoben, der für die Bemessungsgrundlage vor Anwendung des Satzes 1 (Gesamteinkommen) in Betracht kommt.

(5) Sind in den Ausschüttungen auf Anteilscheine aus einem ausländischen Staat stammende Einkünfte enthalten, die in diesem Staat zu einer nach § 34 c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (§ 19 a des Körperschaft-

steuergesetzes) oder nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) anrechenbaren Steuer herangezogen werden, so ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabern die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) anzurechnen, die auf die in den Ausschüttungen enthaltenen ausländischen, um die anteilige ausländische Steuer erhöhten Einkünfte entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) ergebende deutsche Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Die für die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer ist nur bis zur Höhe der deutschen Steuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem ausländischen Staat entfällt. Stammen die Einkünfte aus mehreren ausländischen Staaten, so kann der Höchstbetrag der anrechenbaren ausländischen Steuern für alle ausländischen Staaten zusammengefaßt berechnet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Buchstaben d werden die folgenden Buchstaben e und f eingefügt:
 - „e) Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 4,
 - f) Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 5.“
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe g und wie folgt geändert:

Die Zahl „2“ hinter dem Wort „Satz“ wird durch die Zahl „3“ und der Punkt am Schluß durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Hinter Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Angabe des Betrags an anrechenbaren ausländischen Steuern, die auf die in den Ausschüttungen enthaltenen Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 5 entfallen.“

3. Hinter § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4

Nicht ausgeschüttete Zinsen und Dividenden
(§ 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes)

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2, 4 und 5, des
§ 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a, b, e und f und Nr. 3
gelten entsprechend für die von dem Sonderver-
mögen vereinnahmten nicht zur Kostendeckung
oder Ausschüttung verwendeten Zinsen und Divi-
denden.“

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1) in Verbindung mit § 28 des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften auch im Land
Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Einbanddecken für den Jahrgang 1960

Teil I: 2,— DM zuzüglich 0,80 DM Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (3 Einbanddecken) zuzüglich 0,90 DM Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift wie in den vergangenen Jahren

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

VERLAG „BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverlassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskosten gesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außen land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht) (196 Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht (128 Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlags-
- recht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß, Ausweis und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 15:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 5. Lieferung
32—35 Gerichte für besondere Sachgebiete (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 16:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 10. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 213 Bauwesen — 214 Sachleistungsrecht Enteignungsrecht — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (68 Seiten; Einzelbezug 2,38 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 17:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 6. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (160 Seiten; Einzelbezug 5,60 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 18:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 10. Lieferung
45 Strafrecht — 450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (120 Seiten; Einzelbezug 4,20 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 19:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 5. Lieferung
41 Handelsrecht — 411 Borsenrecht — 4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Borsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 415 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 20:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 8. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (148 Seiten; Einzelbezug 5,18 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 21:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 12. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (164 Seiten; Einzelbezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 22:** Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen) — 13. Lieferung
95 Schifffahrt — 951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (236 Seiten; Einzelbezug 8,26 DM zuzüglich 0,60 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungs-erteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 19. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 1,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.